

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 458/13 B

L 14 AS 2407/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 45 AS 2257/10 (SG Potsdam)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Potsdam,
Horstweg 102 - 108, 14478 Potsdam,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. September 2013 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Kostenübernahme für die Anschaffung einer Waschmaschine, eines Kühlschranks, eines Esstisches sowie von Küchenstühlen, zwei Betten, drei Schreibtischen, drei Schreibtischstühlen, drei Tischlampen, zwei Bettmatratzen und einer Küchenarbeitsplatte. Darüber hinaus hält er die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Hinblick auf den Regelbedarf für zu niedrig und begehrt erstmals vor dem Landessozialgericht (LSG) höhere Leistungen diesbezüglich nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Seine Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich hat der Kläger privatschriftlich Beschwerde eingelegt.

II

- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das eingangs genannte Urteil des LSG kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 3 Die Revision kann nur aus diesen, im § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Ein Zulassungsgrund in diesem Sinne ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bereits vorliegende umfangreiche Rechtsprechung des BSG sowohl zu einer Wohnungserstaussstattung als auch zur Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen (BSG Urteil vom 1.7.2009 - B 4 AS 77/08 R - SozR 4-4200 § 23 Nr 4; Urteil vom 19.8.2010 - B 14 AS 36/09 R; Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS 79/12 R - SozR 4-4200 § 24 Nr 5). Weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus dem Akteninhalt ist ersichtlich, dass sich im vorliegenden Fall eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage ergeben könnte, die sich nicht anhand der bereits zitierten Rechtsprechung beantworten ließe.



- 5 Auch soweit sich der Kläger gegen die Höhe der Regelbedarfe wendet, ergibt sich daraus keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht bereits grundlegend durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09 - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12) bzw durch das Urteil des erkennenden Senats vom 12.7.2012 (B 14 AS 153/11 R - BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17) sowie durch das Urteil des BSG vom 28.3.2013 (B 4 AS 12/12 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 18) beantwortet worden wäre.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 7 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Letztlich wendet sich der Kläger gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG, dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 8 Da der Kläger aus den genannten Gründen keinen Anspruch auf PKH hat, war auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) abzulehnen.
- 9 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH von dem Kläger eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerde nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

